

**Juristisches Repetitorium hemmer**  
**Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung**  
**Sachverhalt Klausur 2114 (Zivilrecht)**

**Diese Aufgabe umfasst 2 Seiten.**

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

---

Max Mössle (M), wohnhaft in Stuttgart, ist u.a. Inhaber eines exportorientierten Spezialmaschinenbaubetriebs in Augsburg. In diesem Betrieb, in dem ca. 60 Arbeitnehmer beschäftigt sind, ist seit Anfang Januar 2019 auch Frau Anna Albers (A) aufgrund eines unbefristeten Arbeitsvertrags als Schlosserin angestellt. A wohnt in Augsburg, ist 35 Jahre alt und kinderlos.

Am 3. April 2025 wurde die A von Victor Vogt (V), einem Vorgesetzten der A, auf frischer Tat beim Diebstahl von Werkzeugen ertappt. Die Werkzeuge haben einen Wert von ca. 1.500 €. Weitere Details ermittelte V in den darauffolgenden Tagen. Dabei wurde Frau A auch die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Erst am 8. April 2025 erfuhr der M selbst von dem Vorfall, wobei A ein Geständnis ablegte.

Der Betriebsrat wurde am selben Tag zu einer fristlosen Kündigung angehört und hilfsweise auch zu einer ordentlichen Kündigung. Er empfahl am 9. April 2025 in seiner abschließenden Stellungnahme, der A noch eine letzte Chance zu geben. M reagierte hierauf zunächst nicht.

Am 13. Mai 2025 erklärte Peter Plattner (P), ein Angestellter des M, der seit einem knappen Jahr im Handelsregister als Prokurist des M eingetragen ist, gegenüber der A die Kündigung und schickte diese gleichzeitig nach Hause.

Das Kündigungsschreiben lautete: *„Hiermit kündigen wir das mit Ihnen bestehende Arbeitsverhältnis fristlos, hilfsweise ordentlich zum 31. Juli 2025“*.

P hatte das Schreiben mit dem Zusatz „Prokurist i.V.“ unterschrieben und anschließend eine Kopie davon gefertigt. Er händigte beide Urkunden an A aus und bat diese um Lektüre und Bestätigung des Erhalts auf der Kopie sowie Rückgabe derselben.

Versehentlich gab die A aber das originalunterschriebene Kündigungsschreiben zurück und nahm die Kopie mit, ohne dass zunächst jemand die Verwechslung bemerkte.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2025, zugegangen am nächsten Tag, wies A nach Rücksprache mit einer Beraterin ihrer Gewerkschaft die Kündigung aus formellen Gründen mangels Vorlage ausreichender Vollmachtenurkunde“ und Verletzung der Schriftform zurück und bot ihre Arbeitskraft an.

Später behauptete sie, sie habe von der Prokura des P nichts gewusst, sondern diesen für einen normalen Büromitarbeiter gehalten. Außerdem ist sie der Ansicht, dass ein Arbeitgeber vor Kündigungen generell erst einmal abmahnen müsse.

Mit Schriftsatz vom 26. Mai 2025, bei Gericht am selben Tag eingegangen, erhob A beim Arbeitsgericht Augsburg Klage auf Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis infolge der Kündigung nicht aufgelöst worden sei. Die Zustellung der Klage erfolgte am 6. Juni 2025.

M beantragt die Abweisung der Klage als unbegründet. Es habe für ihn seit den Feststellungen und Gesprächen vom 8. April 2025 kein Zweifel bestanden, dass A nicht nur des Diebstahls verdächtig, sondern tatsächlich die Täterin sei. Dies sei auch der Kündigungsgrund.

## **Vermerk für die Bearbeitung:**

In einem umfassenden Gutachten, das – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge die folgenden Fragen zu beantworten:

**Frage 1:** Hat die Kündigungsschutzklage Aussicht auf Erfolg?

**Frage 2:** Kann A für die Zeit nach dem Erhalt der Kündigung noch Zahlung von Arbeitsentgelt verlangen?

**Hinweis zu Frage 1:** Es ist davon auszugehen, dass seitens der A tatsächlich ein vollendeter Diebstahl vorlag.